Verletzungen beim Sport.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Arno Weimann,

Referendar in Berlin.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn.

Die Abhandlung beschäftigt sich mit den Verletzungen, welche im Verlaufe der Ausübung eines Sportes einer beteiligten Person zugefügt werden, und zwar in Hinsicht ihrer strafrechtlichen Wertung.

Im ersten Teil der Abhandlung wird die Subsumierungsmöglichkeit der Sportverletzungen unter das geltende Recht untersucht. Besonders kommt für diesen Gesichtspunkt das Delikt der Körperverletzung (§§ 223 ff. St.G.B.) in Betracht. Die beiden alternativ gestellten objektiven Tatbestandsmerkmale der „Mißhandlung" und „Gesundheitsbeschädigung" können, insbesondere das erstere, von den Tätlichkeiten beim Sport als erfüllt gelten. Auch der Tatbestand der vorsätzlichen gefährlichen Körperverletzung des § 223 a kann von einigen Spielarten, wie Hockey, Fechten u. a. erfüllt werden, denn der Hockeyschläger bezw. das Fechtrapier stellen in ihrer rechtlichen Wertung ein „gefährliches Werkzeug" im Sinne des Gesetzes dar. Besonders das Boxen ist geeignet, schwere Verletzungen, wie z. B. den Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen, erhebliche dauernde Entstellung u. a. m. zu zeitigen, was den Tatbestand der schweren Körperverletzung des § 224 St.G.B. darstellen würde.

Von einigen Schriftstellern, wie Stooß, Richard Schmidt u. a. wird, da der Sport in Analogie mit der ärztlichen Operation gesetzt werden kann, das Vorliegen des objektiven Tatbestands, insbesondere einer Mißhandlung geleugnet. Stooß stellt es dabei auf den Zweck ab, den eine solche verletzende Handlung hat. Eine ärztliche Operation soll nicht verletzen, sondern sie soll heilen. Diese Hypothese muß jedoch mit Recht abgelehnt werden. Denn, wie auch besonders v. Lilienthal ausführt, kann der Zweck seinen Einfluß nur auf die Rechtswidrigkeit der Handlung geltend machen, und diese ist vom objektiven wie vom subjektiven Tatbestand scharf zu trennen. Die

Verletzung seitens des Arztes bezw. des Sportsmanns ist eine Mißhandlung, auch wenn ihr Enderfolg das Gegenteil einer solchen darstellen soll. In gleicher Weise glaubt Richard Schmidt, die Mißhandlung ablehnen zu müssen, wenn eine Einwilligung des Verletzten vorliegt. Auch diese Unterstellung ist aus dem gleichen Grunde abzulehnen, indem nämlich die Einwilligung nur die Rechtswidrigkeit einer deliktischen Tat auszuschließen vermag.

Weiterhin muß der Sport bezw. einige Arten, wie Boxen, Fechten, Ringen, begrifflich als ein Zweikampf angesehen werden, indem nämlich aus dem Begriffe des Zweikampfs das Erfordernis der Waffen als nicht essentiell ausgeschieden wird. Freilich wird damit nicht etwa eine Subsumierung unter die geltenden Zweikampfsbestimmungen gewonnen.

Um die Frage beantworten zu können, ob die objektiv eine Körperverletzung darstellenden Verletzungen beim Sport strafbar sind, muß auf ihre Rechtswidrigkeit eingegangen werden. Als Rechtfertigungsgrund könnte zunächst einmal die Einwilligung des Verletzten in Betracht kommen.

Für die Anwendungsmöglichkeit der Einwilligung auf den Sport muß auf den Begriff der Einwilligung zurückgegangen werden. Sie ist die Erklärung der Übereinstimmung eines Willens mit dem Willensakte einer anderen Person. Ausschlaggebend für das zu behandelnde Problem ist die Frage, ob sich die Einwilligung des Verletzten auf den Erfolg oder nur auf die Handlung zu beziehen hat. Aus dem Begriffe der Einwilligung und aus der Erwägung, daß eine Handlung verschiedene Erfolge haben kann, an welche man gar nicht bei der Einwilligung dachte, noch denken konnte, und aus der sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheit muß zu dem Ergebnis gekommen werden, daß die Einwilligung sich immer nur auf den Erfolg zu beziehen hat. Bei den einzelnen Sportarten, insbesondere beim Boxen kann zweifelhaft sein, worauf sich die Einwilligung bezieht, ob nur auf das Kämpfen oder auch auf die Verletzungen. Aus den Begriffsbestimmungen des Wollens, Wünschens und Zulassens und ihrer Gegenüberstellung ist zu schließen, daß beim Sport wie überhaupt bei jedem Zweikampf eine Einwilligung in den Erfolg nicht anzunehmen ist, danach also der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung hier nicht Platz greifen kann. Ihre Rechtfertigung finden

die durch den Sport gezeitigten Verletzungen in der von zu Dohna aufgestellten Maxime „vom richtigen Mittel zum richtigen, staatlich anerkannten Zweck". Der Zweck ist hier die Abhärtung und Gesundung des Körpers. Alle gegen diese Maxime erhobenen Einwürfe sind teils unrichtig, teils, weil auch im heutigen Strafrecht vorhanden, belanglos. So die Einwendung, daß durch diesen Satz der Richter über den Gesetzgeber gestellt wird, daß es dem Ermessen des Richters überlassen sei, eine objektiv strafbare Handlung zu bestrafen oder nicht. Dieser Rechtfertigungsgrund des richtigen Mittels zum richtigen Zweck wird nicht von außen an die an sich rechtswidrige Tat herangetragen, sondern ist in dem Begriffe der Norm unmittelbar enthalten, sodaß eine solche Handlung überhaupt niemals rechtswidrig sein kann. Daß der Begriff des „Richtigen" zu unbestimmt sei, kann zugegeben werden; es finden sich aber derartige relative Begriffe noch mehrere im geltenden Strafrecht (Unzucht).

Demnach sind die Verletzungen beim Sport, soweit sie sich in den erlaubten Spielregeln bewegen, als nicht rechtswidrig anzusprechen.